OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151899/11/RK/EP

Datum:
Linz, 24. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer anlässlich der Beschwerde von DDr. E A, X, gegen den Bescheid des Magistrats Linz vom 26. Juli 2018, GZ: 0028768/2018 BBV N, betreffend Benützung eines fremden Grundstücks zur Ausführung von Bauvorhaben gemäß § 15 Abs. 1 Oö. BauO 1994

A. zu Recht:

I. Spruchpunkt I. des Bescheids des Magistrats Linz vom 26. Juli 2018, GZ: 0028768/2018 BBV N, wird ersatzlos aufgehoben und das Verfahren diesbezüglich für gegenstandslos erklärt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst

B. den Beschluss:

I. Betreffend Spruchpunkt II. des Bescheids des Magistrats Linz vom 26. Juli 2018, GZ: 0028768/2018 BBV N, wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unzulässig zurückgewiesen, dass der Spruchpunkt wie folgt konkretisiert wird: „An den Magistrat Linz sind von den Antragstellern nachstehend angeführte Verfahrenskosten zu entrichten: [...]“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit rechtskräftigem Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 15. Februar 2018, GZ: 0006044/2018 BBV N, wurde den Eigentümern des Grundstücks mit der Nr. X, EZ X, KG L, aufgrund einer Bauanzeige die Errichtung eines Flugdaches inklusive einer Gartenmauer sowie ein Türöffnungsdurchbruch in einer tragenden Mauer auf dem Grundstück Nr. X, EZ X, KG L, nicht untersagt.

I.2. Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 teilten die nunmehrigen Antragsteller mit, dass es ihnen nicht möglich sei, die genehmigte Gartenmauer ohne Benützung des Nachbargrundstückes mit der Nr. X, EZ X, KG L, zu errichten. Da der Eigentümer des genannten Grundstücks und nunmehrige Bf sich weigerte, sein Grundstück für die Dauer der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen, suchten sie um eine entsprechende behördliche Genehmigung an und legten dem Antrag eine Planskizze samt Beschreibung vom 7. Mai 2018, erstellt vom Unternehmen S GmbH, X, bei.

I.3. Daraufhin holte die belangte Behörde ein Sachverständigengutachten ein und verpflichtete auf dessen Grundlage den Bf mit Spruchpunkt I. des Bescheids vom 26. Juli 2018, GZ: 0028768/2018 BBV N, die vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundstückes zur Errichtung der Gartenmauer zu dulden. Mit Spruchpunkt II. wurde über die Verfahrenskosten abgesprochen. Zahlungspflichtig sind die Antragsteller. Der Bescheid wurde den Antragstellern und dem Bf zugestellt.

I.4. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 27. August 2018 fristgerecht Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid zu beheben, in eventu die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Beweisaufnahme an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen, in eventu eine mündliche Verhandlung und einen Lokalaugenschein anzuberaumen und einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen.

I.5. Mit Schreiben vom 6. September 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Mit Schreiben vom 4. April 2019, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 5. April 2019, zogen die Antragsteller den Antrag vom 7. Mai 2018 auf vorübergehende Benützung des Nachbargrundstücks des Bf zurück.

II. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den im Akt befindlichen Unterlagen, insbesondere aus dem Ansuchen um Genehmigung der Benützung des Nachbargrundstücks vom 7. Mai 2018 und dem Schreiben vom 4. April 2019 betreffend die Zurückziehung ebendieses Ansuchens.

Die Tatsache, dass (ausschließlich) die Antragsteller zur Zahlung der Verfahrenskosten verpflichtet sind, ergibt sich sowohl aus den im Bescheid angeführten gesetzlichen Bestimmungen als auch aus der im Akt der belangten Behörde einliegenden Einzahlungsanweisung vom 27. Juli 2018.

III. Rechtliche Beurteilung:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid umfasst zwei Spruchteile, wobei mit Spruchteil I. über den Antrag auf Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks und mit Spruchteil II. über die Verfahrenskosten abgesprochen wurde. Es handelt sich dabei um zwei trennbare Spruchpunkte, über die gesondert abgesprochen werden kann (vgl. VwGH 21.12.2016, 2016/04/0127 betreffend die Zurückziehung eines verfahrensleitenden Antrages; VwGH 17.06.2004, 2003/03/0157 betreffend die rechtliche Selbständigkeit des Kostenausspruches).

Wird eine Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde eingebracht und ist der Antrag auf dessen Aufhebung gerichtet, kann der Beschwerde nicht die Bedeutung zukommen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids zum Teil unangefochten bleiben sollte (vgl. VwGH 28.09.1993, 92/12/0184). Im gegenständlichen Fall zog der Bf den gesamten Bescheid in Beschwerde, sodass über beide Spruchpunkte abzusprechen war.

<u>Zu Spruchpunkt I.:</u>

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Die Zurückziehung eines Antrages ist demnach so lange zulässig, als dieser noch unerledigt ist und daher noch zurückgezogen werden kann. Dies bedeutet für jene Fälle, in denen der verfahrenseinleitende Antrag auf die Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Falle einer Beschwerde bis zur Erlassung einer Entscheidung durch das Verwaltungsgericht möglich ist (vgl. VwGH 16.08.2017, 2017/22/0005 mwN.).

Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juli 2018 wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Der verfahrenseinleitende Antrag war damit im Sinne der obigen Ausführungen noch unerledigt und konnte zurückgezogen werden. Die

Zurückziehung bewirkte den Wegfall der Zuständigkeit des Magistrats der Landeshauptstadt Linz zur Erlassung von Spruchpunkt I. des Bescheides, GZ: 0028768/2018 BBV N, mit dem über den genannten Antrag abgesprochen wurde. Der Spruchteil wurde damit nachträglich rechtswidrig, weshalb er ersatzlos zu beheben war (vgl. VwGH 05.03.2015, 2014/02/0159 mwN.; VwGH 19.11.2014, 2014/22/0016). Das Beschwerdevorbringen ist in einem solchen Fall gegenstandslos, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

Zu Spruchpunkt II.:

Der Bf nahm in seiner Beschwerde keine Einschränkung auf einen einzelnen Spruchpunkt des Bescheids vor und beantragte im Sinne der oben zitierten Judikatur damit die Behebung der (gesamten) Entscheidung. Es war daher auch über Spruchpunkt II. des gegenständlichen Bescheids abzusprechen.

Da sich Spruchpunkt II. nur an die Antragsteller richtet, ist der Bf diesbezüglich nicht beschwert und somit auch nicht beschwerdelegitimiert. Aus diesem Grund war die Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen.

Zur Korrektur von Spruchpunkt II.:
Um etwaige Zweifel auszuräumen und klarzustellen, dass der im Bescheid näher konkretisierte Verfahrenskostenbeitrag nur den Antragstellern auferlegt wurde, war Spruchpunkt II. entsprechend zu konkretisieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer